



Kennen Sie jemanden, der einen Pflegegrad hat und Unterstützung braucht?

Vielleicht helfen Sie bereits einem Menschen, begleiten und besuchen ihn, helfen im Haushalt oder gehen für ihn einkaufen?

Die Pflegeversicherung sieht dafür eine Möglichkeit vor, eine kleine Aufwandsentschädigung zu erhalten.

Anmeldungen und Fragen  
bitte an:

Seniorenbüro Ost

0234 54 47 65 01

info.seniorenbuero@drk-bochum.de



Unterstützt durch

**BARMER GEK**



## HILFE BEIM Helfen

Ein Kurs für  
Freunde, Nachbarn  
und andere Unterstützende  
von Pflegebedürftigen

**18. und 19.10.2019**

**in der Bochumer Innenstadt**



Damit sich Pflegebedürftige die Aufwandsentschädigung von ihrer Versicherung rückerstatten lassen können, gilt Folgendes:

Der Helfende benötigt einen Pflegekurs.

Einen solchen Pflegekurs für Helfer bieten das Seniorenbüro Ost und die Bochumer Ehrenamtsagentur gemeinsam mit der Alzheimer Gesellschaft an.

Der Kurs umfasst 12 Unterrichtsstunden.

Die Teilnahme an dem Kurs ist **kostenlos**, eine **Anmeldung** ist notwendig.



Er beinhaltet Wissen über den Umgang mit pflegebedürftigen, dementen und behinderten Menschen, über ihre Krankheiten, über einfache pflegerische Hilfen, Kurztraining "Fit in Erster Hilfe" \* und über das Zivil- und Sozialrecht.

Die Zeiten eines solchen Kurses sind **freitags von 14.00 bis 19.00 Uhr** und **samstags von 9.30 bis 15.00 Uhr** in den Räumen der Ehrenamtsagentur (Innenstadt).

\* Unterstützt durch



## Kleingedruckt, aber wichtig!

Hier noch einiges Wissenwertes, wenn Sie solche Leistungen erbringen und abrechnen wollen. Es handelt sich um Leistungen der Pflegeversicherung von 125€ pro Monat nach § 45b SGB XI. Dass diese Leistungen auch Nachbarschaftshelfer\*innen erbringen können ist in § 11 der AnFöVo NRW geregelt.

Voraussetzung ist ein Pflegekurs nach § 45 SGB XI, den wir explizit für Helfer pflegebedürftiger Menschen anbieten. Fragen Sie ggf. bei der Pflegekasse nach, ob Sie die Aufwendungen mit einem pauschalen Stunden-entgelt ersetzt bekommen.

Nicht abrechnen dürfen Angehörige ersten und zweiten Grades z.B. Kinder und Enkelkinder und Ehepartner. Der Helfende darf auch nur ein bis zwei Menschen gegen Entgelt unterstützen.